

bundeskanzleramt.gv.at

An das
Bundesministerium für
Bildung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
begutachtung@bmb.gv.at

Geschäftszahl: 2026-0.218.757

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

MMag. Dr. Gerald Gotsbacher
Sachbearbeiter

gerald.gotsbacher@bka.gv.at
+43 1 531 15-203903
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2025-1.021.046

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) und
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)²

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

zugänglich sind.

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Anordnung könnte wesentlich kürzer formuliert werden:

Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 12 folgender Eintrag eingefügt:

Zu Z 7 (§ 3 Abs. 3):

Bei der Nummerierung der Novellierungsanordnung fehlt der Punkt („7_ In § 3 [...]).

Zu Z 12 (§ 8 Abs. 2):

Die Bezeichnung der literae hat nach dem Muster „a)“ (nicht: „a.“) zu erfolgen (zutreffend zB in der Novellierungsanordnung 4 [§ 3 Abs. 1 Z 4 bis 6]).

Entsprechend dem im Deutschen geltenden Grundsatz der Monosyndetie (und entgegen LRL 25) sollte das Wort „oder“ am Ende der Z 2 lit. a und b jeweils durch ein Komma ersetzt werden.

In Z 2 lit. c ist nach der Fundstelle „BGBl. Nr. 172/1966“ ein Komma zu setzen.

In Z 2 lit. d ist im Ausdruck „Niveau 5“ ein geschütztes Leerzeichen zu verwenden.

Zu Z 13 (§ 10):

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird angeregt, vor und nach dem einleitenden Komma in der wiedergegebenen Wortfolge jeweils ein (geschütztes) Leereichen zu setzen: „ , BGBl. [...]“.

Zu Z 15 (§ 13 Abs. 6):

Z 1:

Es müsste „Der Eintrag zu § 12a im Inhaltsverzeichnis“ heißen. Allerdings ist die ausdrückliche Nennung der von einer Novelle betroffenen Einträge in einem Inhaltsverzeichnis bei der Regelung über das Inkrafttreten nur dann erforderlich, wenn unterschiedliche Einträge zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten sollen. Da dies hier nicht der Fall ist, würde „Das Inhaltsverzeichnis, § 10 [...]“ völlig ausreichen.

II. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Das Vorblatt ist im Hochformat auszurichten (vgl. Layout-Richtlinien III.3.0).

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#))³.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 27. Mrz 2026

Fr den Bundeskanzler:

Dr. Erich Prgy

Elektronisch gefertigt

³ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcdd0721/legistische_richtlinien_1979.docx

